

Merkblatt der ZPBK

Persönlicher Geltungsbereich (Art. 1.3 GAV): Berufsangehörige in höherer leitender Stellung

Regelung im GAV

Art. 1.3 GAV regelt den persönlichen Geltungsbereich: Demnach gilt der GAV für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung, wie z.B. Geschäftsführer, und der Lehrlinge.

Auslegung des Begriffes ‚Berufsangehörige in höherer leitender Stellung‘

Massgebend für die Vollzugsorgane des GAV ist für die Qualifizierung ‚höhere leitende Stellung‘ und folglich für eine Nichtunterstellung in persönlicher Hinsicht unter den GAV Folgendes:

- Es gilt der Grundsatz, dass leitende Angestellte vom Geltungsbereich eines GAV insoweit nicht erfasst werden, wenn sie als Vertreter oder als Organe der Arbeitgebergesellschaft anzusehen sind.¹ Organ einer GmbH ist u.a. der Geschäftsführer.
- Als Berufsangehörige in höherer leitender Stellung gelten: Geschäftsführer oder Handlungsbevollmächtigte, im Handelsregister eingetragene Kadermitarbeiter sowie Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Anstellungsfunktion innerhalb der Unternehmens- oder Betriebsorganisation über weit reichende betriebliche Weisungs- und Entscheidungskompetenzen (Geschäftsleitungsmitglieder) verfügen.

Als weiteres Indiz für eine Nichtunterstellung gilt, ob der Betroffene

- Aufsichts- Budget- und Dispositions Kompetenzen hat sowie
- Aufträge akquiriert und nicht weiter auf der Baustelle handwerklich mitarbeitet.

Für die Frage der Unterstellung unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV ist immer eine Einzelfallprüfung unter Einbezug der tatsächlichen Pflichtenhefte und des Arbeitsvertrages des betreffenden Arbeitnehmers vorzunehmen.

Sind diese Eigenschaften nicht erfüllt, sind die betreffenden Mitarbeiter als dem GAV unterstellte Arbeitnehmer nach Art. 1.3 GAV zu behandeln, was konkret bedeutet, dass für den Arbeitnehmer sämtliche normativen Bestimmungen des GAV einzuhalten sind.

¹ Stöckli, Kommentar zu Art. 356 OR N. 58.; Vischer, Kommentar zu Art. 356b OR N.7.